

## **RKP IMPULS**

### **Unternehmens- und Vermögensnachfolge**

**September 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ersten RKP IMPULS halten Sie unsere Information zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge in der Hand. Im Anschluss an die Bundestagswahl geht es nun wieder mit großen Schritten auf ein Jahresende zu. Die Jahresenden stehen häufig für wegweisende vor allem steuerlich maßgebende Gesetzesänderungen. Bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge ist zwar weniger mit einer Gesetzesänderung zu rechnen. Mit dem Ausgang der Bundestagswahl ist aber entschieden, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz grundsätzlich bestehen bleibt. Außerdem wird in den nächsten Monaten (mal wieder) eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung erwartet, die über die Verfassungswidrigkeit des derzeit geltenden Gesetzes entscheidet.

#### **1. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Verfassungswidrig?**

##### **1.1. Kernproblem**

Keine Steuer wird seit nunmehr zwanzig Jahren so häufig einer verfassungsrechtlichen Grundsatzprüfung unterzogen, wie dies bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer passiert. Dies liegt an den gesetzlichen Bewertungsvorschriften für die Vermögensgegenstände, die der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterzogen werden. Im Jahre 1996 wurde erstmals die damalige Einheitsbewertung für Grundstücke vom Bundesverfassungsgericht für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Damals war auch noch die Vermögenssteuer betroffen, die seit dem 01. Januar 1997 nicht mehr erhoben wird, d. h. das Vermögenssteuergesetz existiert noch immer, aber die Finanzverwaltung wird angehalten, es nicht mehr zu vollziehen. Mit dem Ausgang der Bundestagswahl ist nun auch politisch entschieden, dass die Vermögenssteuer vorläufig nicht wieder „eingeführt“ wird!

Seit letztem Jahr steht das gesamte Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz zur Disposition beim Bundesverfassungsgericht, weil die Bewertungsvorschriften für das Betriebsvermögen/die Anteilsbewertung als verfassungswidrig angesehen werden.

##### **1.2. Sachverhalt**

Hintergrund für die Vorlage beim Bundesverfassungsgericht ist die vereinfacht zu stellende Frage, warum das Wertpapiervermögen von € 2,0 Mio. bei der Schenkung/Erbschaft von einem Elternteil auf ein Kind mit € 304.000,00 Steuern belastet wird, während die Schenkung von Betriebsvermögen in gleicher Höhe ohne Steuerbelastung bleibt. Gleichwohl macht es auch einen Sinn dem Unternehmer die Vergünstigungen für die

Übertragung von Betriebsvermögen zu geben. Denn gerade im Mittelstand ist das Vermögen im Betrieb gebunden bzw. investiert und nicht liquide für Steuerzahlungen greifbar.

### 1.3. Entscheidung

Wann es zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes kommen wird, ist nicht absehbar. Zwar steht die Entscheidung laut der allgemeinen Liste noch für dieses Jahr an. Allerdings ist beim Bundesverfassungsgericht noch kein konkreter Termin in Erfahrung zu bringen.

Die Finanzverwaltung veranlagt derweil sämtliche Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide vorläufig und hält damit für alle Beteiligten alle Möglichkeiten einer Änderung offen.

### 1.4. Konsequenz

Der Steuerpflichtige lebt wieder in der dem Steuerrecht mittlerweile innewohnenden typischen Rechtsunsicherheit.

Eines wird in Fachkreisen jedoch mehrheitlich vertreten: Eine rückwirkende Nichtigkeit des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes auf den Zeitpunkt des 01. Januar 2009 wird es wohl kaum geben. Rückwirkende Aufhebungen der entsprechenden Bescheide für Schenkungen/Erbschaften ab dem 01. Januar 2009 verbunden mit den jeweiligen Steuerrückerstattungen sind folglich nicht zu erwarten.

Das Bundesverfassungsgericht könnte dem Gesetzgeber wieder eine Frist setzen, bis zu der er sich für eine neue Gesetzeslage mit einer verfassungsmäßigen (einheitlichen) Bewertung entscheidet. Bis dahin wird dann auf der derzeit gültigen Gesetzeslage veranlagt (und beraten).

Schenkungen können derzeit in Betracht kommen, etwa um die noch günstigen Bewertungsregeln für unternehmerisches Vermögen auszunutzen oder um die persönlichen Freibeträge zwischen Eltern und Kinder in Höhe von € 400.000,00 in einem 10-Jahres-Zeitraum zu nutzen.

### 1.5. Gestaltungshinweis

In die derzeit geplanten Schenkungsverträge, kann ein **Widerrufs- und Rückforderungsrecht** für den Fall eingebaut werden, dass der Gesetzgeber aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine günstigere Versteuerung der Schenkung vorsieht.

## 2. Vorweggenommene Erbfolge bei Betriebsvermögen/Privatvermögen: Aufgabe der Trennungsbetrachtung

### 2.1. Kernproblem

Die Vermögensübertragungen von steuerlichem Betriebsvermögen oder steuerlichem Privatvermögen können als Kaufvertrages mit einer Gegenleistung oder Schenkung, dann unentgeltlich vereinbart werden. Wenn „gemischte“ Schenkung vereinbart werden, die Übertragung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden. Für den entgeltlichen Teil des Rechtsgeschäftes kann ein Veräußerungsgewinn entstehen. Ein Veräußerungsgewinn liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung in dem Maße vor, dass der

steuerliche Buchwert des veräußerten Wirtschaftsgutes (Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen) im Maße des Verhältnisses des entgeltlichen zum unentgeltlichen Teils durch den Kaufpreis/die Gegenleistung überschritten wird.

## **2.2. Entscheidung**

In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Buchwert nicht nach Auffassung der Finanzverwaltung im Verhältnis entgeltlichen zum unentgeltlichen Teil zum Beispiel mit 40% für den entgeltlichen Teil des Rechtsgeschäftes zum Abzug kommt, sondern in voller Höhe zu 100% soweit der Buchwert für den übertragenen Gegenstand zum Zeitpunkt der Übertragung noch existiert, d. h. eine vollständige Abschreibung noch nicht erfolgt ist. Das führt in manchen Fällen dazu, dass kein Veräußerungsgewinn mehr entsteht, weil der verbleibende Buchwert den nur anteiligen entgeltlichen Betrag übersteigt oder ein Veräußerungsgewinn wird wesentlich geringer.

## **2.3. Konsequenz**

Sämtliche noch nicht rechtskräftigen Vermögensübertragungen im betrieblichen Bereich, die in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen waren, sind nunmehr erneut zu überdenken.

Avisierte Vermögensübertragungen, die als gemischte Schenkungen angedacht werden, weil zum Beispiel auch Versorgungsleistungen vereinbart werden sollen, können zukünftig günstiger gestaltet werden.

## **2.4. Gestaltungshinweis**

Diskutiert wird derzeit in Fachkreisen, ob die sog. modifizierte Trennungstheorie, dass also grundsätzlich differenziert wird in ein entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil einer Übertragung aber der verbleibende Buchwert zu 100% dem entgeltlichen Teil entgegengesetzt wird, auch im Bereich des steuerlichen Privatvermögens, also bei der Übertragung von Grundstücken innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb und oder Wertpapieren nutzbar gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht